



Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Oktober 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2015), wird wie folgt geändert:

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zu Beginn des nächsten, auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Dresden, 3. April 2025

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt